

Weiderechtsregelung in Oberbayern

Vortrag von Dipl.-Ing. Stefan Kramer,
Forstliches Mitglied der Weiderechtskommission

Ein Waldweiderecht ist ein Nutzungsrecht, welches dem Eigentümer eines berechtigten Anwesens gestattet, sein Vieh in fremden Wäldern weiden zu lassen. Man unterscheidet dabei Heimweidrechte, die in den Wäldern um das berechnigte Anwesen ausgeübt werden und Almweidrechte auf den Almlichten (Lichtweiderecht) und in den Wäldern in einem bestimmten Umkreis um die Alm (Waldweiderecht). Über die Geschichte der Weiderechte, die Ziele, Grundsätze und Formen der Weiderechtsbereinigung in Oberbayern erfahren Sie im folgenden Beitrag von Dipl.-Ing. Stefan Kramer, Forstliches Mitglied der Weiderechtskommission.



Das Gebiet des heutigen Oberbayern wurde um 500 n. Chr. von den Bajuwaren besiedelt.

Geschichte der Weidrechte

Diese teilten das Land in sogenannte „Marken“ ein. Jeder mit „Rauch“ (=Hof) ansässige Bauer war Markgenosse. Alle außerhalb der bebauten Dorfbereiche liegenden Ländereien, d.h. die Weiden und Wälder, waren Gemeinschaftseigentum. Im Laufe des Mittelalters verloren viele Markgenossenschaften ihre Selbständigkeit und gelangten unter den Einfluss weltlicher oder geistlicher Grundherren. Die Wälder wurden dabei von den Grundherren vor allem auf Grund jagdlicher Interessen beansprucht. Dies führte dazu, dass das Vieh am Ende des Mittelalters häufig nicht mehr im eigenen Wald weidete.

Dies war kein Problem, solange sich die Ansprüche der Grundherrschaft auf die Jagd beschränkten. Dies änderte sich jedoch mit dem steigenden Holzbedarf für die wachsenden Städte sowie für die Salinen, Eisen- und Glashütten. So entstanden erste Konflikte zwischen Wald- und Weidewirtschaft, weshalb im 15. und 16. Jahrhundert erste Weideordnungen erlassen wurden.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden durch die Säkularisation große Teile des Waldes im oberbayerischen Hochgebirge Eigentum des Königreichs Bayern und damit Staatswald. Als das Bayerische Forstrechtsgesetz 1958 in Kraft trat, waren mit etwa 120.000 Hektar über zwei Drittel des Staatswaldes im oberbayerischen Alpenbereich mit Weiderechten belastet. Das Vieh verursacht im Bergwald vor allem Verbiss- und Trittschäden.

Das oberste forstliche Ziel ist die Freistellung des Bergwaldes von der Beweidung.

Ziele und Grundsätze der Weiderechtsbereinigung

Dies ist vor allem in Schutzwaldlagen der Fall. Daneben steht die Erhaltung der Almwirtschaft auf den Lichtweideflächen und damit die Stärkung der Talbetriebe.

Ein wesentlicher und entscheidender Grundsatz in der Weiderechtsbereinigung ist, dass die Vereinbarungen ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen, da nur solche auf Dauer halten können. Ausgangspunkt ist dabei nicht der Rechtstitel (die Regulierungsurkunde) sondern der durchschnittliche Auftrieb der letzten 10 Ausübungen oder der letzten 30 Jahre in „Normalkuhgräsern“ (NKG). Unter einem NKG versteht man den Futterbedarf einer Großvieh-

Weiderechtsbereinigungen erfolgen ausschließlich auf dem Vereinbarungsweg

Übernahme **FORSTMULCHEN**

mit schlagkräftigem Gerät

*Bestens geeignet zur Wald-Weide-Umwandlung
und Säuberung von verwilderten Weiden.*

Richardl Steinwendner

A-4609 Thalheim/Wels, Ottstorf 2

Tel 0 72 42 / 51 295, Mob-Tel. 0 664 / 30 74 223

einheit in 100 Tagen. Die verschiedenen Reinigungsformen können auch kombiniert angewendet werden, damit für den einzelnen Betrieb eine passende Regelung gefunden werden kann. Es handelt sich dabei um dauerhafte Regelungen, die als Notarverträge abgeschlossen werden.

Formen der Weiderechtsbereinigung

Die Weiderechte können abgelöst werden, wobei der Berechtigte für sein Weiderecht einen entsprechenden Gegenwert in Geld oder in Grund und Boden erhält. Der Wert des Weiderechtes hängt vom durchschnittlichen Umfang des Auftriebs und von der Lage des belasteten Waldes ab. Die Spanne der Maximalbeträge reicht von 8.500 DM/NKG (= ATS 59.500,-) im „normalen“ Bergwald über 9.500 DM/NKG (= ATS 66.500,-) im Schutzwald bis hin zu 10.500 DM/NKG (= ATS 73.500,-) in Sanierungsgebieten.

Die zweite Variante der Weiderechtsbereinigung ist die Umwandlung in Holzrechte. Dabei wird das Weiderecht nach dem festen Umrechnungssatz 1 NKG = 1,1 fm

Bauholz in ein Holzrecht umgewandelt. Diese Umrechnung erfolgt in Anlehnung an die österreichische Weiderechtsregelung.

Bei der Weiderechtsverlegung wird das Waldweiderecht auf eine staatseigene Grünlandfläche umgelegt, die entweder eine Alm oder eine Talwiese sein kann. Die Bayerische Staatsforstverwaltung erstellt den ersten Weidezaun. Die Zaunerhaltung in der Folgezeit liegt beim Berechtigten, wobei die Staatsforstverwaltung das Zaunmaterial zur Verfügung stellt.

Die häufigste Variante der Weiderechtsbereinigung ist die Trennung von Wald und Weide. Für die Aufgabe oder Verringerung der Waldweide wird die Lichtweidefläche durch Rodung vergrößert. Die Rodung (keine Stockrodung, da Böden im Regelfall eher flachgründig sind) und die Schlagräumung erfolgen durch die Staatsforstverwaltung, die Einsaat der Flächen übernimmt der Berechtigte. Die Zäunung der Rodungsflächen ist wie bei der Rechtsverlegung geregelt.

Es kann festgestellt werden, dass die Ablöse der Weiderechte in Geld oder die

Umwandlung in Holzrechte in der Praxis eher von geringer Bedeutung sind, da sich durch diese Regelungen die Futtergrundlage verringert und damit für den berechtigten Bauern keine zufriedenstellende Lösung gegeben ist. Diese sind eher als Abrundung für die übrigen Varianten zu sehen, wenn allenfalls Teile der Weiderechte nicht gänzlich umgewandelt werden können.

Die Weiderechtskommission

Die Weiderechtskommission besteht seit 1960 und ist paritätisch besetzt mit je einem Beamten der Landwirtschafts- und Forstverwaltung. Sie soll als unparteiischer Vermittler die Bereinigungsgrundlagen zwischen den weideberechtigten Landwirten und den Forstämtern leiten und dabei die unterschiedlichen Interessen ausgleichen. Als Ergebnis dieser Verhandlungen erarbeitet die Kommission unterschriftsreife Bereinigungsverträge. Durch diese vorbereiteten Verträge können jährlich etwa 1.000 ha Bergwald weidefrei gestellt werden. 1958 trat das Bayerische Forstgesetz in Kraft. Damals waren noch rd. 120.000 ha Staatswald im oberbayerischen Alpenbereich mit Weiderechten belastet. Durch das Erlöschen von Weiderechten und die Weiderechtsbereinigung hat sich diese Fläche bis heute mit aktuell rd. 55.000 ha auf weniger als die Hälfte reduziert. ■